

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 30

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahren Generalleutnant v. Boguslawski gethan hat) behandeln wollte. Seine Absicht war nur, auf einige bestehende Fehler aufmerksam zu machen und die Mittel anzugeben, wie ihnen abgeholfen werden könne.

Obgleich wir nicht mit allen gemachten Vorschlägen ganz einverstanden sind, ist doch zu wünschen, dass die gemachten Anregungen geprüft und nicht bloss mit Stillschweigen übergegangen werden. Wir erlauben uns noch beizufügen: die „Militär-Literatur-Zeitung“ hat in Nr. 7 d. J. die Arbeit sehr günstig beurteilt und am Schlusse der Besprechung gesagt: „Die kleine, anregende und gedankenreiche Schrift verdient Beachtung und Anerkennung.“ E.

Internationale Revue über die gesamten Armeen und Flotten. Elfter Jahrgang. Monatlich 1 Heft. Rathenow, Verlag von Max Babenzien. Preis vierteljährlich Fr. 7. 50.

Inhalt des 8. Heftes, Mai 1893: Deutschland: Wie liesse sich die Militärvorlage erlangen und der Konflikt vermeiden. Von O. v. M. Neue Gewehre. Von R. Wille, Generalmajor z. D. — Schluss. — Erfurt unter der Franzosenherrschaft. Von v. Scriba. — Fortsetzung. — Österreich: Über die Entwicklung von Schiffspanzer und Schiffs-Artillerie und über das Artilleriematerial der gesamten Flotten. I. Teil. Von Fr. Jedliczka, k. u. k. Marine-Artillerie-Ingenieur. — Italien: Italienische Korrespondenz. Von Pellegrino. — Frankreich: Attaque et défense des places. — Suite. — Portugal: Das neue Kriegsministerium in Portugal. Von Capitão. — Amerika: Amerikanische Rüstungen. — Recensionen: J. Lill. Kleine Chronik der Königlich Preussischen Garde. — Berlin 1893. S. Gerstmann's Verlag. — von Brunn. „Anhaltspunkte“ etc. — 3. Aufl. Berlin 1893. Liebelsche Buchhl. — von Keim. Warum muss Deutschland seine Wehrmacht verstärken? Berlin 1893. E. S. Mittler & Sohn. Kgl. Hofbuchhdl. — W. Neff. Ludwig Wilhelm, Markgraf von Baden. Berlin 1892. E. S. Mittler & Sohn. Kgl. Hofbuchhdl. — von Schultzendorf. Repetitorium der Befestigungslehre etc. 2. Aufl. Berlin 1892. R. Eisenschmidt. — von Donat. Studies in applied Tactics. London 1893. William Cloves. — Praktische Winke für das Verpassen etc. 12. Aufl. Berlin 1893. E. S. Mittler & Sohn. Kgl. Hofbuchhdl. — Unsere Marine in der 12. Stunde. — Kiel 1893. Verlag von Lipsius & Tischer. — Aus dem reichen Inhalte der nächstfolgenden Hefte der „Internationalen Revue“ erwähnen wir folgende der Redaktion bereits eingesandte Artikel: I. La question d'Alsace. Von Oberst Lissignolo. — II. Die Schlacht bei Spichern. — III. Über Zusammensetzung einer Hochseeflotte. — IV. Militär-politi-

tische Blicke nach Mittelasien. — V. Moderne Kavallerie. — Remplacement des munitions en campagne.

Eidgenossenschaft.

— (Militärsanität.) Bei einer Versammlung der Sanitäts-offiziere des 2. Armee-korps am Sonntag 30. Juli Mittags 12 Uhr im Hotel Gotthard zu Olten wird, wie man uns mitteilt, Hr. Oberst H. Bircher einen Vortrag halten über Anlage der Verbandplätze bei der Wirkung der heutigen Handfeuerwaffen. Nachher werden Mitteilungen gemacht über den Sanitätsdienst bei den Herbstmanövern. Den Schluss bildet eine kameradschaftliche Vereinigung im Biergarten Büttiker. Als Tenue ist Diensttenue mit Mütze vorgeschrieben. (A. Sch. Z.)

— (Betreffend den Etat der VI. Division) erhalten wir von der Militärkanzlei des Kantons Zürich, welche die Zusammenstellung und Herausgabe des Etats besorgt hat, folgende Zuschrift: „Unter Bezugnahme auf Ihre Notiz in Nr. 28, betreffend den Militäretat der VI. Division, in der Sie betreffend den Kanton Schwyz eine Notiz bringen, teilen wir Ihnen mit, dass wir s. Z. den Kanton Schwyz zur Teilnahme an der Herausgabe des Etats pro 1893 unter finanzieller Mithilfe gegen Abgabe einer gewissen Anzahl Etats angegangen haben, es wurde uns aber ein abschlägiger Bescheid zu teil. Um den Etat vollständig zu haben, verlangten wir sodann wenigstens die Offiziere des Auszuges und der Landwehr des Bataillons 72 aufnehmen zu dürfen, was uns gewährt wurde. Schaffhausen haben wir mit „Militärbehörden, Sektionschefs, Auszug, Landwehr und Landsturm“ aufgenommen, da sich dieser Kanton mit 200 Exemplaren an der 2000 Exemplare betragenden Auflage beteiligt. Wir ersuchen um entsprechende Rektifikation Ihres Artikels, damit nicht die Schuld auf unserer Seite liegen bleibt.“

— (Betreffend die Verpflegung der Truppen mit Aleuronatbrot) wird den „Basler Nachrichten“ aus der Bundesstadt geschrieben: „Als wir seiner Zeit über die in Thun gemachten Versuche mit Aleuronatbrot berichteten, hatten wir beigefügt, es sei in Aussicht genommen, auch während des diesjährigen Truppenzusammenzuges Versuche damit zu machen. Wie wir nun vernehmen, wird man indessen davon Umgang nehmen, offenbar infolge der in Thun und auf andern Waffenplätzen gemachten ungünstigen Erfahrungen.“

Vorstehendes mag etwas nachträglich noch als unsere Antwort für Diejenigen gelten, welche das Aleuronatbrot kürzlich so warm befürworteten. Wenn die betreffenden Aleuronatverehrer demselben Eingang in weiteren Kreisen zu verschaffen wissen, so wird ohne Zweifel auch unsere Militärverwaltung nochmals auf die Sache zurückkommen. Unseres Erachtens kann es aber vorläufig nicht deren Aufgabe sein, auf blosser Empfehlung irgend eines Liebhabers hin, Versuche in grösserem Massstabe mit dem teuren Aleuronat anzustellen. Es ist ja offenbar auch leichter, dieses Brot bei einem geübten Bäcker in kleineren Quantitäten herzustellen, als feldmässig in grossen Mengen für ganze Truppenkörper.“

Bern. (Die Entlassung der kantonalen Truppen), welche infolge des Krawalles zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Dienst berufen wurden, ist am 19. d. erfolgt. Für alle Fälle hat der Bundesrat der Kantonsregierung das Rekrutenbataillon der III. Division zur Verfügung gestellt. Herr Oberst Walter, Kreisinstruktor des III. Divisionskreises ist, wie die Zeitungen berichten, als Platzkommandant bezeichnet worden.

Solothurn. (17. Infanterie-Regiment.) Herr Oberstl. Fisch in Aarau, Kommandant des 17. Infanterie-Regiments, hat die Offiziere dieses Regimentes auf Sonntag den 6. August zu einer Zusammenkunft im Gasthof zur „Krone“ in Solothurn eingeladen. Die beträchtlichen Veränderungen im Offizierskorps, Mitteilungen und allfällige Erörterungen betreffend die Herbstübungen dürften eine Zusammenkunft rechtfertigen. Überdies hat Herr Oberst Heutschi seine Teilnahme zugesagt, so dass Gelegenheit geboten ist, sich von dem langjährigen verdienten Kommandanten zu verabschieden. (N. Z.)

Aarau. († Major Stephani), früherer kantonaler Instruktor und Stellvertreter des aargauischen Oberinstruktors, ist, 62 Jahre alt, am 23. Juli gestorben.

Ausland.

Metz, 9. Juli. (Zu den Herbstmanövern.) Die von dem Bezirkspräsidenten zusammenberufenen Vorstände der landwirtschaftlichen Vereine haben mit Rücksicht auf die allgemeine Futternot den Wunsch geäußert, es möchten die während der Manöver mit Einquartierung belegten Gemeinden für die Lieferungen von Futtervorräten nicht in Anspruch genommen werden. Hierauf ist militärischerseits angeordnet, dass schon jetzt ein umfangreiches Hauptfouragemagazin — es heisst in Bolchen — errichtet werden soll, von dem aus die Verpflegung der Pferde mit Futter, das von auswärts bezogen wird, geschehen soll. Durch den in Aussicht stehenden sehr guten zweiten Schnitt der Wiesen wird dem Futtermangel übrigens ganz erheblich abgeholfen. (Voss. Zig.)

München, 13. Juli. (Über die Erkrankungen beim Infanterie-Leibregiment und beim 3. Feldartillerie-Regiment) wird vom königl. Kriegsministerium folgende Mitteilung bekannt gegeben: Infolge der seit der zweiten Hälfte des Monats Mai beim Infanterie-Leib-Regimente aufgetretenen epidemischen Erkrankungen befinden sich heute noch 357 Mann des genannten Regiments im königlichen Garnisonslazarett, darunter 267 mit ausgesprochenem Unterleibstypus. Todesfälle sind 23 eingetreten und zwar ausnahmslos an Typhus. Eine grössere Anzahl der erwähnten 267 Typhuskranken sind nunmehr in fortschreitender Erholung begriffen. Sämtliche Typhus-Rekonvaleszenten werden vor ihrer definitiven Entlassung aus ärztlicher Behandlung bzw. ihrer Beurlaubung auf eine entsprechende Zeit Rekonvaleszenten-Anstalten zugewiesen, wie auch bereits 69 derartige Mannschaften in eine solche (Schleissheim) überführt worden sind. — Von dem aus dem Lager Lechfeld zurückgekehrten 3. Feld-Artillerie-Regimente, bei welchem unmittelbar nach seiner Rückkunft Typhus sich gezeigt hat, befinden sich zur Zeit 15 Mann mit Unterleibstypus im Garnisonslazarett, während bei 12 Mann noch Verdacht auf diese Krankheit besteht. Es ist zu hoffen, dass dieselbe im 3. Feldartillerie-Regimente keine intensivere Ausdehnung annehmen kann. Ein Todesfall ist bis jetzt nicht eingetreten.

(Münch. Neuest. Nachr.)

Österreich. (Über Soldatenmisshandlungen) sind in den Delegationen schwere Klagen vorgekommen. Der Reichskriegsminister hat mittelst Erlass genaue Untersuchung der angeführten Fälle verlangt. Es ist kaum zu bezweifeln, dass nicht nur diejenigen, welche sich solcher Misshandlung schuldig gemacht haben, sondern auch die Vorgesetzten, die gegen solche nicht bei Zeiten eingeschritten sind, zu strenger Verantwortung gezogen werden. Allerdings würde auch gegen diejenigen, welche falsche Anklagen erheben sollten, wegen Verläumdung strafgerichtlich vorgegangen werden. Das

österreichische Gesetz ist in dieser Beziehung sehr streng. Nach der „Reichswehr“ (Nr. 501) beträgt die Strafe des Verläumders (nach Art. 209 und 210 des Civilstrafgesetzes) schweren Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Das gleiche Blatt sagt: „Die Disziplin würde gewiss nicht leiden, wenn das militär-gerichtliche Urteil, mittelst welchem derjenige bestraft wird, welcher sich die Misshandlung eines Untergebenen zu Schulden kommen liess, nicht bloss „im Zimmer, bei offenen Thüren und Fenstern und unter Trommelschlag,“ sondern auch im weiteren Sinne öffentlich kundgemacht würde, und zwar ohne Unterschied der Charge, die ja da nicht mehr ausschliesslich in Betracht kommen kann, wo es sich um Gerechtigkeit handelt.

Die durch die wiederholten Mitteilungen über Soldaten-Misshandlungen aufgeregte öffentliche Meinung würde sich bald beruhigen und Vertrauen fassen, wenn die geübte Gerechtigkeit zu allgemeinem Bewusstsein kommt; der Soldat aber wird nur mit erhöhtem Pflicht- und Ehrgefühle der Subordination sich fügen, wenn er weiss, dass die Bestimmungen des Dienstreglements, namentlich jene, welche im Punkt 83 zu so wahrhaft erhabenem Ausdrucke gelangen, in jeder Richtung gehandhabt werden, dass auch ihm Schutz und Recht nicht nur versichert ist, sondern ihm beides auch wirklich gewährt wird.

Diese Erkenntnis wird aber auch so Manchen, der durch Temperament, durch falsch verstandene Tradition, durch augenblickliche Umstände sich leicht hinreissen lässt, die durch die Disziplin (welche eben durch die strengste Befolgung der Gesetze und Vorschriften zu reinstem Ausdrucke gelangt) gezogenen Schranken zu überschreiten, vor einem Missbrauch der Dienstgewalt und dessen schweren Folgen bewahren. Als solchen bezeichnet das Militärstrafgesetz (§ 289) jede Misshandlung eines Untergebenen im Dienste durch Schläge, Stösse, Fusstritte oder anderer körperlicher Art, oder durch herabwürdigende Beschimpfungen, und belegt solche Misshandlung (§ 290) mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, welche Bestimmungen wohl nicht so allgemein bekannt sein dürften, als sie es sein sollten.

Die eben im Zuge befindliche Periode der Waffenübungen beruft Männer zum aktiven Dienste, welche im bürgerlichen Leben oft angesehene Stellungen einnehmen, die als Familienväter eine würdige Behandlung heischen und ruhig ihrer Dienstpflicht genügen, welche aber auch, und zwar mit vollem, gutem Rechte erwarten, dass man sie als Soldaten, somit als Ehrenmänner in jeder Beziehung handle. So manche Leidenschaft, so manche in jeder Hinsicht beklagenswerte Ausschreitung würde vermieden, wenn jeder Vorgesetzte stets sich dessen eingedenk wäre, dass jeder Soldat ein Waffengefährte ist, dessen Lehrer, Bildner, Führer er sein muss, in edlem, menschlichem, somit in echt militärischem Geiste.“

Frankreich. (Armee und Polizei) ist der Titel eines Artikels der „France militaire“ vom 8. Juli, in welchem die Weisungen für den Fall von Unruhen, ein Zwischenfall und einige Bemerkungen des Reglements“ behandelt werden. Der Artikel sagt:

„Man weiss, dass infolge der Vorkommnisse im „Quartier Latin“ die Truppen der Garnison von Paris genötigt wurden, einzuschreiten um die Polizei zu unterstützen (prêter main-forte à la police), welche ihre Aufgabe nicht mehr zu lösen vermochte.“

Hier folgt, unter welchen Verhältnissen diese Intervention erfolgte.

„Dienstag (den 4.) 1 Uhr morgens gab der Minister